

## **Mandanten-Information 2010/03**

Stuttgart, im Oktober 2010  
rb-ho

### **HINWEISE OKTOBER 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die **HINWEISE OKTOBER 2010**, die wie folgt gegliedert sind:

- A. Einkommensteuer
- B. Sonstiges

Ergänzen will ich die „**HINWEISE OKTOBER“ 2010“** mit folgenden Informationen:

- 0. Aktueller Block**
- 1. Alle Steuerzahler**
- 2. Unternehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler**
- 3. Arbeitgeber, Arbeitnehmer**
- 4. GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer**
- 5. Personengesellschaften/Gesellschafter - entfällt -**
- 6. Haus- und Grundbesitzer**
- 7. Kapitalanleger - entfällt -**
- 8. Umsatzsteuerzahler**
- 9. Erben und Schenken**
- 10. Finanzbuchhaltung**
- 11. Lohn- und Gehaltsabrechnung**
- 12. Privates/Persönliches - entfällt -**

## 0. Aktueller Block

### 0.1 Minijob-Zentrale

**Kleine Jobs im Haushalt sind Minijobs.** Egal ob Putzhilfe, Einkaufshilfe oder Hilfe bei der Gartenarbeit: mit dem **Haushaltsscheck der Minijob-Zentrale** können Sie jeden Minijob ganz einfach anmelden. **In wenigen Minuten ist Ihre Haushaltshilfe ein Minijobber und damit automatisch zur Unfallversicherung angemeldet.** Als Arbeitgeber profitieren Sie zudem von niedrigen Pauschalbeträgen und Sie können Ihre Ausgaben steuerlich geltend machen. Online können Sie neben Broschüren, Formularen, Schaubildern und Anträgen auch einen Minijob-Rechner aufrufen, der Ihnen den Arbeitnehmeranteil bei freiwilliger Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge errechnet sowie einen kostenlosen Newsletter abonnieren.

Die Webseite der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See können Sie unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) aufrufen.

### 0.2 Insolvenzverfahren

**Insolvenzantrag:** Ein Insolvenzverfahren wird auf einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Amtsgericht eröffnet. Antragsberechtigt sind der geschäftsfähige Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit, ein Gläubiger, der jedoch ein rechtliches Interesse nachzuweisen und seine Forderung an den Schuldner wie auch den Insolvenzgrund glaubhaft zu machen hat.

**Insolvenzverwalter:** Bei Verfahrenseröffnung wird ein Verwalter bestellt. Der Verwalter ist ein gerichtlich bestellter Treuhänder des schuldnerischen Vermögens, für das er in Prozessen und auch sonst tätig wird. Da ihm mit der Eröffnung des Verwaltungs- und Verfügungsrecht übertragen wird, muss er das Vermögen in Besitz nehmen, hat es ordnungsgemäß zu verwalten und grundsätzlich zur Befriedigung aller Gläubiger zu verwerten. Ferner muss er Berichtspflichten nachkommen, Vermögens- und Beteiligtenverzeichnisse aufstellen und über die Verwaltung des Schuldnervermögens Rechnung legen. Der Verwalter unterliegt der Aufsicht des Insolvenzgerichts beziehungsweise der Überwachung durch einen eingerichteten Gläubigerausschuss. Für seine Tätigkeit erhält er eine Vergütung sowie Ersatz seiner Auslagen, und zwar aus dem Schuldnervermögen.

### 0.3 Kein Sonderausgabenabzug für Schulgelder an Schweizer Privatschulen

Eltern, deren Kinder eine Privatschule in der Schweiz besuchen, können die damit verbundenen Schulgeldzahlungen nicht als Sonderausgaben steuermindernd gelten machen. Zur Begründung führt der Senat aus, die Schweiz sei weder der Europäischen Union (EU) noch dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten. Das zwischen der EU und der Schweiz abgeschlossene und seit 2002 geltende sogenannte Freizügigkeitsabkommen enthält nach Ansicht des Gerichts für die Abzugsfähigkeit von

Schulgeldzahlungen keine spezifischen Regelungen und findet auf steuerrechtliche Normen grundsätzlich keine Anwendung.

Der Senat hat gegen seine Entscheidung die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen.

## 1. Alle Steuerzahler

### 1.1 Steuergesetzliche Änderungen

Die meisten Anpassungen sind Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der von der EU auf den Weg gebrachten Mehrwertsteuer-Richtlinie, um u. a. den Steuerbetrug bei innergemeinschaftlichen Umsätzen wirkungsvoller zu bekämpfen. Nachfolgend finden Sie die für Sie wichtigsten Änderungen im Überblick, Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater ggf. die Details.

1. **Steuerfreiheit von Mitarbeiterbeteiligungen:** Begünstigt sind davon jetzt auch Fälle der Entgeltumwandlung. Voraussetzung ist, dass die Förderung allen Mitarbeitern mit mindestens einjähriger Betriebszugehörigkeit offen steht. Es bleibt bei maximal 360 EUR im Kalenderjahr. Die Neuregelung gilt rückwirkend ab dem 2.4.2009.
2. **Degressive Abschreibung:** Wird ausgeweitet auf Gebäude im EU- und EWR- Raum. Gilt in allen noch offenen Fällen.
3. **Anerkennung von Spenden:** Spenden und Stiftungszuwendungen sind steuerlich auch absetzbar, wenn sie an Einrichtungen gehen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR ansässig sind. Voraussetzung: Sie sind dort als gemeinnützig anerkannt. Gilt in allen noch offenen Fällen.
4. **Umsatzsteuer – Zusammenfassende Meldungen (ZM):** Sind bei innergemeinschaftlichen Lieferungen monatlich abzugeben. Die ZM muss spätestens bis zum 25. des Folgemonats an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden. Ausnahme: Bei der quartalsweisen ZM bleibt es, wenn die innergemeinschaftlichen Lieferungen im Quartal 100.000 EUR nicht übersteigen. Die Änderung gilt ab dem 1.7.2010.
5. **Umsatzsteuer-Voranmeldung und –Jahreserklärung:** Unternehmer müssen ab 2010 zusätzlich auch die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen gesondert anmelden, die die Leistungsempfänger in ihrem Wohnsitz-Mitgliedsstaat zu versteuern haben.

## 1.2 Benötigte Belege von Ihrem Kreditinstitut

**Rentner** müssen dann eine Erklärung einreichen, wenn ihre Einkünfte im Jahr 2010 den Betrag von 8.004 EUR übersteigen. Für Verheiratete gilt der doppelte Betrag.

Die **Jahressteuerbescheinigung** wird von Bank oder Sparkasse erstellt und bestätigt gutgeschriebene Zinsen und Erträge sowie einbehaltene Steuern des Vorjahres. Kunden sollten sie zu Jahresbeginn erhalten.

**Ertragnisaufstellungen** enthalten eine Übersicht aller Erträge aus Wertpapieren und sonstigen Anlageformen. Sie dienen der besseren Nachvollziehbarkeit der in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesenen Beträge. Die Anforderung dieses Jahresendbelegs ist bei den meisten Kreditinstituten kostenpflichtig.

Eine **Jahresbescheinigung** wurde wegen der Einführung der Abgeltungsteuer letztmalig für 2009 erstellt. Sie umfasst alle Erträge aus Wertpapieren, die – binnen der bis zum 1. Januar 2009 geltenden einjährigen Spekulationsfrist – vor dem 1. Januar 2009 erworben und bis zum 31. Dezember 2009 veräußert wurden.

## 1.3 Doppelte Haushaltsführung bei Alleinstehenden

Bei alleinstehenden Steuerzahlern, die ihre sozialen Kontakte im Wesentlichen auf Eltern und Geschwister beschränken, kann sich auch nach Jahren der auswärtigen Berufstätigkeit der Lebensmittelpunkt – eine der Voraussetzungen für die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung – nach wie vor am Wohnort der Familie befinden.

Bei nicht verheirateten Steuerzahlern spricht, je länger die Auswärtstätigkeit dauert, immer mehr dafür, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlegt wurde und die Heimatwohnung nur noch für Besuchszwecke vorgehalten wird. Beweisanzeichen können sein, wie oft und wie lange sich der Steuerzahler in der einen und der anderen Wohnung aufhält, wie groß und wie ausgestattet beide Wohnungen sind. Entscheidungserheblich ist auch die Dauer des Aufenthaltes am Beschäftigungsort, die Zahl der Heimfahrten und die Entfernung beider Wohnungen. Ein wichtiges Kriterium ist auch der Umstand, zu welchem Wohnort die engeren persönlichen Beziehungen bestehen.

Im Urteilsfall sprach gerade letzteres Kriterium dafür, dass sich der Lebensmittelpunkt der klagenden Steuerzahlerin nach wie vor am Wohnort ihrer Verwandten befand. Urteil des Finanzgerichts Saarland vom 20. Oktober 2009, Aktenzeichen 2 K 1128/07

#### **1.4 Schufa Auskunft**

Ohne positive Schufa-Auskunft bekommen Verbraucher in der Regel keinen Kredit. Seit dem 1. April können sie aber bei Auskunftsteilen wie die Schufa einmal im Jahr kostenlos erfragen, welche Daten über sie gespeichert sind – und notfalls Korrekturen fordern. 450 000 Konsumenten haben die Möglichkeit bereits genutzt – mehr als erwartet.

Die Schufa gibt es seit 1927, sie gehört mehrheitlich deutschen Banken und wurde mit dem Ziel gegründet, Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern auf eine transparente, zuverlässige Basis zu stellen, indem Ausfallrisiken minimiert werden.

Fazit für Sie: rufen Sie [www.schufa.de](http://www.schufa.de) auf und informieren sich über Ihre gespeicherten Daten.

#### **1.5 Rückgabe von Belegen durch das Finanzamt**

Für das Finanzamt besteht keine Verpflichtung, jederzeit die Originalbelege auf Anforderung des Steuerpflichtigen vor der abschließenden Prüfung der Sache herauszugeben. Ebenso hat der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf eine bestimmte bzw. vorrangige sofortige Bearbeitung des Sachverhalts, so die Auffassung des FG Niedersachsens in einem aktuellen Urteil (21.4.10,7 K 228/08, Abruf-Nr. 102082). Die Entscheidung darüber, wie lange die Finanzbehörde eingereichte Unterlagen zur Prüfung behält, liegt in ihrem Ermessen. Die Bestimmung, wann und wie die eingereichten Unterlagen geprüft werden, gehört zur inneren Organisation der Finanzbehörde. Die Behörde ist lediglich verpflichtet, nicht untätig zu sein. Im Regelfall wird es sachgerecht sein, wenn die Finanzbehörde die Unterlagen bis zum Abschluss eines anhängigen Rechtsbehelfsverfahrens behält, sofern nicht bereits vorher eine (bindende) Verständigung über die streitigen Punkte, die die Unterlagen betreffen, erzielt worden ist.

#### **1.6 Straffreiheit für Ehegatten**

Bei Steuerhinterziehung gemeinsam veranlagter Ehegatten hieß es bisher auch für den unbeteiligten Gatten: mitgefangen - mitgehangen! Mit der Unterschrift, so die herrschende Meinung von Juristen und Finanzverwaltung, werde auch der untätige Ehegatte zum Mittäter, mache er sich der Beihilfe zur Steuerhinterziehung schuldig. Die Begründung: Der Ehegatte habe ein "massives Eigeninteresse" an einer insgesamt möglichst niedrigen Steuer.

Dieser Sichtweise hat das OLG Karlsruhe jetzt in einem aktuellen Beschluss eine ziemlich deutliche Absage erteilt. Damit ist das Risiko, in die Steuerhinterziehung des Ehegatten hineingezogen zu werden, ganz erheblich gesunken. Selbst wenn z. B. die Ehefrau weiß, dass ihr Mann zu seinen Angaben falsche Angaben macht, darf sie deshalb nicht strafrechtlich wegen

der Hinterziehung belangt werden. Bedingung: **Man war nicht in der einen oder anderen Form aktiv an der Hinterziehung beteiligt.**

**Fazit:** Mit dem Beschluss des OLG sind unbeteiligte Ehegatten zwar strafrechtlich noch nicht aus dem Schneider. Doch immerhin hat man für den Fall der Fälle eine Entscheidung, auf die man sich berufen kann.  
§ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.10.2007; AZ:3Ws 308/07

## **1.7 Bundesverfassungsgericht – Klage gegen Soli ist gescheitert**

Der Solidaritätszuschlag muss weiter gezahlt werden. Das Bundesverfassungsgericht wies eine Klage des niedersächsischen Finanzgerichts als unzulässig zurück. Das Finanzgericht habe sich nicht hinreichend mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Wesen der Ergänzungsabgabe auseinandergesetzt, begründeten die obersten Richter ihre Entscheidung. Sie verwiesen darauf, dass das Verfassungsgericht schon 1972 zu dem Schluss gekommen war, dass Ergänzungsabgaben zeitlich nicht befristet werden müssten. (Aktenzeichen:2BvL371).

## **2. Unternehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler**

### **2.1 Kriterien für die Beurteilung eines Unternehmens**

Früher wurde einem Unternehmen dann Kredit gewährt, wenn es „dingliche Sicherheiten“ bieten konnte.

Heute legt man auch in Bankkreisen mehr Wert auf die Ertragskraft eines Unternehmens, als auf dingliche Sicherheiten; denn nur, wenn die Ertragslage gut ist, gibt es eine Gewähr für die laufende Zahlung von Zinsen und Tilgung.

Dazu benötigt man aber nicht nur die Bilanzen eines Unternehmens, sondern man versucht, die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu überprüfen, die Branchenaussichten zu beurteilen, und nicht zuletzt, die fachliche Qualifikation des Führungsstabes ist ausschlaggebend bei der Gesamtbeurteilung.

Hinzu kommt dann auch, dass die Unternehmer eine Unternehmensplanung betreiben müssen, das ist eine Vorschau auf die Zukunft.

### 3. Arbeitgeber, Arbeitnehmer

#### 3.1 Firmenwagen auch für Minijobber/Ehefrau

**Kann jemand, der einen 400-Euro-Job im Unternehmen seines Ehepartners hat, einen Geschäftswagen mit der Einprozentregelung erhalten?**

Ein Angestellter, der einen Firmenwagen auch privat nutzen darf, muss die private Verwendung als geldwerten Vorteil versteuern. Dabei ist es egal, wie viel der Angestellte arbeitet. Entscheidend ist, dass er einen Firmenwagen hat, den er auch privat nutzt. Wichtig für Minijobber ist, dass Barlohn und geldwerter Vorteil aus der Fahrzeugnutzung **zusammen die 400-Euro-Grenze nicht überschreiten**.

Bei Verträgen unter nahen Angehörigen prüfen die Finanzbeamten besonders aufmerksam, ob ein steuerrechtlich wirksames Arbeitsverhältnis vorliegt. Deshalb ist es sinnvoll, dass der Angehörige den Dienstwagen für betriebliche Zwecke einsetzt. Auch sollte der Lohn nicht ausschließlich aus der Privatnutzung des Dienstwagens bestehen.

**Beispiel:** Die Ehefrau arbeitet als geringfügig Beschäftigte im Unternehmen ihres Mannes. Sie erhält einen **monatlichen Lohn von 200 EUR**. Ihren Dienstwagen darf sie auch privat nutzen. Der geldwerte Vorteil beträgt nach der Einprozentregelung bei einem Bruttolistenpreis des Pkw von 15.000 EUR monatlich 150 EUR. Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (acht Kilometer) können  $0,03 \text{ Prozent} \times 15.000 \text{ EUR} \times 8 \text{ km} = 36 \text{ EUR}$  monatlich angesetzt werden. Der Lohn beträgt somit 386 EUR, für die der Ehemann monatlich pauschal 30 Prozent von 386 EUR = 115,80 EUR an Sozialversicherungsabgaben und Steuern abführt. Dafür kann er die Kosten für das Auto von der Steuer absetzen.

#### 3.2 Nur Abfindung in einem Jahr bringt Steuervorteile

Abfindungen als Entschädigung für den plötzlichen Verdienstaufbruch sind steuerbegünstigt.

Die Beteiligten sollten aber darauf achten, dass entweder noch alles komplett 2010 oder im Folgejahr erfolgt.

Nur dann kommt es zu einer Steuerermäßigung.

Wird eine Entlassungsentschädigung in zwei oder mehr Veranlagungszeiträumen ausgezahlt, scheidet grundsätzlich in sämtlichen Jahren eine Tarifermäßigung aus, auch wenn sich dann ein Progressionsnachteil ergibt. Denn nach einem aktuellen Urteil vom Bundesfinanzhof (BFH) liegt der Sinn und Zweck dieser Vorschrift darin, dass die zu begünstigenden Einkünfte zusammengeballt zu erfassen sind.

Es kann aber z. B. günstig sein, die Zahlung im Folgejahr zu erhalten, wenn keine weiteren Einkünfte vorhanden sind.

### **3.3 bAV - Im schlimmsten Falle Geld weg**

Die Neuregelung zur betrieblichen Altersvorsorge (gültig seit 1.1.2005) dürfte unter Gutverdienern - oder vielmehr deren Erben - noch für die eine und andere böse Überraschung sorgen. Grund ist die eingeschränkte Vererbbarkeit auch des eingezahlten Kapitals. Bedenken Sie: Was Sie (oder Ihre Führungskräfte) für die bAV beispielsweise an Tantieme einzahlen, ist nur noch eingeschränkt vererbbar und geht in unglücklichen Situationen fast vollständig an den Staat. Beispiel: Sie verzichten auf 50.000 EUR Tantiemen, zahlen diese in die bAV. Zwar geht das Geld im Falle Ihres Todes gewöhnlich an Ihre Hinterbliebenen. Nicht aber, wenn Sie beispielsweise mit Ehefrau/Lebensabschnittspartner zusammen tödlich verunglücken und Kinder hinterlassen, die aus dem Ausbildungsalter (25) heraus sind. Dann geht das Geld bis auf den Sterbegeldanteil von 8.000 EUR an den Staat! Die bis Ende 2004 abgeschlossenen Verträge kannten diese erhebliche Einschränkung so nicht.

### **3.4 Arbeitnehmer: Streit um Bewirtungskosten**

Rund um die Anerkennung von Bewirtungskosten gibt es immer wieder Streit mit dem Finanzamt. Der Grund liegt hierbei sicherlich darin, dass das Finanzamt die Bewirtung von Kollegen häufig als Privatvergnügen und nicht als beruflich veranlasst ansieht.

Dennoch gibt es klare Grundsätze, die der Bundesfinanzhof (BFH) bereits in seinem Urteil vom 10.07.2008 (Az: VI R 26/07) aufgestellt hat. Danach ist zunächst der Anlass der infrage stehenden Bewirtung zu prüfen. Dieser ist nach den klaren Vorgaben der Richter als Indiz und nicht als das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Frage der Abzugsfähigkeit der Kosten heranzuziehen. Es kann also durchaus sein, dass auch bei persönlichen Gründen für die Bewirtung weitere Umstände hinzutreten, die im Ergebnis für eine berufliche Veranlassung und damit für einen steuermindernden Abzug sprechen.

Für die Zuordnung der Aufwendungen zum beruflichen oder privaten Bereich ist von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers, um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte bzw. Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Ebenso ist bedeutsam, an welchem Ort die Bewirtung stattfindet – am Arbeitsplatz oder beim Arbeitnehmer zuhause. Auf finanzieller Ebene ist zu beachten, ob sich die Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen.

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Urteil vom 24.06.2009 (Az: 5 K 217/08) geklärt, dass Bewirtungsaufwendungen eines angestellten Oberarztes, die ihm



anlässlich der Bewirtung eines Teils der Krankenhausbelegschaft aufgrund seines bevorstehenden Ruhestandes entstanden sind, als Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt werden können. Obwohl der Abschied in den Ruhestand ein persönliches Ereignis ist, erkannten die Richter hierin den letzten Akt der Berufstätigkeit und damit die berufliche Veranlassung der Kosten an. Sie ließen den Werbungskostenabzug zu.

Ähnlich entschied kürzlich das Finanzgericht München mit Urteil vom 21.07.2009 (Az: 6 K 2907/08). Hier hatte ein Finanzbeamter anlässlich seiner Versetzung einen Ausstand für die Kollegen gegeben und zusätzlich an seiner neuen Arbeitsstelle seinen Einstand gefeiert. Auch hier erkannten die Richter die Bewirtungskosten an, da ausschließlich Kollegen und Mitarbeiter bewirtet wurden. Ein privater Charakter der Feier war aus Sicht der Finanzrichter nicht erkennbar.

### 3.5 Steuerpflicht

Wer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, ist grundsätzlich steuerpflichtig. Es gibt aber Ausnahmen: **Arbeitnehmer** müssen nur dann Einkünfte erklären, wenn sie beispielsweise bei **mehreren Arbeitgebern** tätig sind oder wenn sie

**Lohnersatzleistungen von mehr als 410 EUR** im Jahr neben Arbeitslohn beziehen. Wer Geld zurück haben will, sollte sich natürlich auch erklären.

Bürger, die schon im Vorhinein weniger Steuern zahlen wollen, können sich einen **Freibetrag** auf der Steuerkarte eintragen. Dann muss er aber eine Steuererklärung abgeben. Ebenfalls in der Pflicht ist, wer eine **Abfindung** oder eine andere **Entschädigung** erhalten hat.

## 4. GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer

### 4.1 Offenlegung des Jahresabschlusses – Kleine GmbH muss Ordnungsgeld zahlen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Die Offenlegung muss grundsätzlich spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen. Der Jahresabschluss zum 31.12.08 ist somit spätestens Ende 2009 einzureichen.

Ob ein Ordnungsgeldverfahren auch für kleine Kapitalgesellschaften (im Streitfall eine GmbH) rechtmäßig ist, musste das LG Bonn entscheiden. Nachdem das Bundesamt der Justiz wegen der Nichtveröffentlichung ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 EUR festgesetzt hatte, legte der gesetzliche Vertreter der GmbH Beschwerde ein. Das Landgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab. Die Richter führten aus, dass die Offenlegungspflicht im

Hinblick auf die Haftungsbeschränkung der Kapitalgesellschaft insbesondere zum Gläubigerschutz und zur Gewährleistung der Markttransparenz geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist und auch für kleine Kapitalgesellschaften gilt (LG Bonn 7.10.08, 30T 122/08, Abruf-Nr. 091609).

**Hinweis:** Selbst wenn der Jahresabschluss nach der Androhung fristgerecht eingereicht wird, müssen Verfahrenskosten von 50 EUR gezahlt werden. Diese können sogar mehrfach festgesetzt werden, beispielsweise wenn das Ordnungsgeldverfahren gegen mehrere Organmitglieder (Geschäftsführer) geführt wird.

## 6. Haus- und Grundbesitzer

### 6.1 Vermietung an Angehörige

Bei Vermietung an Angehörige, ist das Finanzamt meist besonders spitzfindig, wenn eine scheinbar zu niedrige Miete verlangt wird. **Mindestens 56 %** der ortsüblichen Miete (ohne Nebenkosten) muss die monatliche Miete betragen. Wird diese Mindestgrenze unterschritten, wird anteilig der Werbungskostenabzug für die vermietete Immobilie gestrichen.

Die Richter des Finanzgerichts Hessen führten dazu aus, dass der Grund für eine zu billige Vermietung nicht interessiert. Das Finanzamt hat lediglich die ortsübliche Miete zu ermitteln und zu berechnen, wie viel Prozent die

tatsächlich vereinbarte Miete darunter liegt. In Höhe dieses Prozentsatzes kippt der Werbungskostenabzug (Urteil vom 17.11.2009, Az 5 K 3027/07).

Die Kläger wollten in dem Streitfall nachweisen, warum die Miete niedriger vereinbart wurde. Doch das Finanzamt interessierte es nicht, dass die Miete wegen eines nicht reparierten Wasserschadens so niedrig war.

**Tipp:** Bei Vermietung an nahe Angehörige sollte die Miete also ohne Wenn und Aber **mindestens 56 %** der üblichen Miete betragen. **Bei einer hohen Zinsbelastung oder hohen Renovierungskosten, geht das Finanzamt noch einen Schritt weiter.** Dann muss die Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Miete betragen und es muss innerhalb der nächsten 30 Jahre mit einem Vermietungsplus zu rechnen sein. Ist das nach der Prognose nicht der Fall, kippt der Werbungskostenabzug anteilig.

## 8. Umsatzsteuerzahler

### 8.1 Umsatzsteuer erstatten lassen

Deutsche Unternehmer lassen im EU-Ausland jährlich Steuererstattungsansprüche im Milliardenbereich verfallen

Gemeint ist die **Umsatzsteuer**, die Unternehmer oder Mitarbeiter dort als Aufschlag zum Beispiel auf die **Hotel- und Restaurantrechnungen** zahlen müssen oder die in den **Kosten für Mietwagen, Benzin, Messestände, Telefon, Raummiete, Expertisen und Konsultationen** enthalten ist. Der deutsche Fiskus erstattet diese nicht als Vorsteuer, auch wenn der unternehmerische Bezug der Reisen eindeutig ist.

#### **Zuständig dafür sind die Finanzbehörden des jeweiligen EU-Landes**

Erstattet wird nur auf Antrag und dann auch längst nicht alles. Die Bedingungen sind von EU-Land zu EU-Land sehr unterschiedlich. Die Anträge müssen außerdem bis September des Jahres bei den zuständigen Erstattungsbehörden eingegangen sein. Die Kontaktaufnahme erfolgt jetzt über das Bundeszentralamt für Steuern. Bei diesem werden die Anträge eingereicht und nach Feststellung der Unternehmereigenschaft weitergeleitet.

#### **Wer an genauen Informationen interessiert ist**

Auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern erhalten interessierte Unternehmer die notwendigen Informationen. Adresse: [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de) dort in der linken Spalte die Rubrik „Umsatzsteuervergütung“ und dann den Unterpunkt „Inländische Unternehmer“ anklicken.

### 8.2 Vorsteuerabzug bei Photovoltaikanlagen

Der Vorsteuerabzug bei einer Photovoltaikanlage ist auch dann möglich, wenn der mit der Anlage produzierte Solarstrom zum Teil im privaten Haushalt verbraucht wird. Dies gilt auch dann, wenn für den privaten Haushalt zusätzlich Strom von einem Energieversorger bezogen wird.

Im Urteilsfall hatten die Steuerzahler auf dem Dach eine Photovoltaikanlage errichten lassen. Der hiermit produzierte Strom wurde zu einem Drittel im eigenen Haushalt verbraucht und im Übrigen in das Netz des örtlichen Energieversorgers eingespeist. Zudem wurde von diesem Energieversorger gesondert abgerechneter Strom bezogen, der die Menge des produzierten Solarstroms überstieg. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten der Photovoltaikanlage mit der Begründung, der Betrieb der Anlage sei nur dann eine vom Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit, wenn die Solaranlage insgesamt mehr Strom produziere als im Haushalt der Steuerzahler verbraucht werde. Dieser

Auffassung folgte das Finanzgericht Münster nicht. Es vertrat vielmehr die Auffassung, dass der Verkauf von Solarstrom auch dann eine zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit darstelle, wenn die Steuerzahler für ihren privaten Haushalt mehr Strom benötigen, als durch die Photovoltaikanlage erzeugt werde. - FG Münster, Urteil vom 05.12.2006 - 15 K 2813/03 U –

## **9. Erben und Schenken**

### **9.1 Kosten einer Erbauseinandersetzung**

Die Kosten einer Erbauseinandersetzung sind bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Bewertung der im Nachlass befindlichen Grundstücke durch Sachverständige.

Im Urteilsfall ließ der Bundesfinanzhof die im Zusammenhang mit der Erbauseinandersetzung angefallenen Kosten für die Bewertung des umfassenden Immobilienbesitzes, Notar- und Gerichtskosten sowie Rechtsanwaltskosten als Nachlassverbindlichkeiten bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer zum Abzug zu.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. Dezember 2009, Aktenzeichen II R 37/08

## **10. Finanzbuchhaltung**

### **10.1 Ordnungsgemäße Rechnung**

Das kann nicht oft genug betont werden: Eingehende Rechnungen sollten Unternehmer nur akzeptieren, wenn sie alle vom Fiskus geforderten Formalien erfüllen. Sonst ist der Vorsteuerabzug im höchsten Maße gefährdet. Das wird für den belieferten Unternehmer bei hohen Rechnungsbeträgen im ungünstigen Fall eine teure Angelegenheit.

Zu einer steuerlich korrekten Rechnung gehört u. a. die genaue Bezeichnung des leistenden Unternehmers. Es gelten die gleichen Anforderungen, die bei der Bezeichnung des Leistungsempfängers zu beachten sind. Das heißt im Wesentlichen, dass die Angaben für die Finanzverwaltung eindeutig und leicht nachprüfbar sein müssen. Das gilt auch für die Angabe der Rechtsform. Hier anstelle der ausländischen Bezeichnung eine deutsche zu akzeptieren, verstärkt die Gefahr der Verwechslung, was zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen kann.

Dazu ein Fall, mit dem sich der Bundesfinanzhof zu befassen hatte: In den Rechnungen wurde der Leistungsempfänger als GmbH bezeichnet. Tatsächlich im Handelsregister eingetragen war die Firma aber als Limited.

Nach einem jetzt veröffentlichten Beschluss der obersten Finanzrichter (Az. V B 45/09, NV) ist diese Abweichung gravierend. Der Vorsteuerabzug aus den Rechnungen wurde zu Recht verwehrt. Die Firmenbezeichnung suggeriert einen falschen Gerichtsstandort, der zum Beispiel der Durchsetzung von Ansprüchen wegen Warenmängeln wichtig werden kann.

## 11. Lohn- und Gehaltsabrechnung

### 11.1 Die häufigsten Fehlerquellen bei Lohnsteuerprüfungen

Wenn man die häufigsten Fehlerquellen abstellen würde, könnte man ein vermeiden.

#### 1. Fehlerquelle Fahrtenbuch

Nutzt ein Arbeitnehmer einen Firmenwagen und fährt diesen kaum privat, ist die Führung eines Fahrtenbuchs eine günstigste Alternative. Bei Lücken oder Ungereimtheiten kippt das Finanzamt die Aufzeichnungen und wende die pauschale 1 %-Regelung an.

**Praxistipp:** Um auf Nummer Sicher zu gehen, sollten Arbeitgeber ihre Mitarbeiter dazu bringen, täglich zu Arbeitsbeginn die Fahrten des Vortags mit Grund, Fahrkilometer und Fahrtstrecke in der Firma aufzuzeichnen.

#### 2. Fehlerquelle Benzingutschein

Arbeitgeber dürfen ihren Mitarbeitern jeden Monat 44 EUR zuwenden, ohne dass dafür Steuern und Sozialabgaben fällig werden. Besonders beliebt ist hierbei der monatliche Benzingutschein. Doch sobald in dem Benzingutschein der Preis des monatlichen zu tankenden Treibstoffs aufgeführt ist, kippt die Steuer- und Abgabefreiheit.

**Praxistipp:** Arbeitgeber sollten darauf achten, dass der Benzingutschein nur die Menge des zu tankenden Treibstoffs enthält und an keiner Stelle den Preis des Treibstoffs.

#### 3. Fehlerquelle Kindergartenplatz

Arbeitnehmer erhalten für ihre Kinder häufig noch dann einen Zuschuss zum Kindergartenplatz, wenn diese längst die Schulbank drücken. Dieser Zuschuss ist nach §3 Nr. 33 EStG steuer- und abgabenfrei, darf jedoch nur bis zum Schulbeginn gezahlt werden. Wird er später während der Schulzeit für den Hort bezahlt, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

**Praxistipp:** Arbeiter sollten die Auszahlung des Kindergartenzuschusses überwachen, sich das Geburtsdatum des Kindes und das ungefähre Datum vermerken, bis zu dem der Zuschuss längstens gewährt werden darf.

#### 4. Fehlerquelle Führerschein

In vielen Betrieben zahlt der Chef die Kosten für den Führerschein, damit Arbeitnehmer auch Nutzfahrzeuge oder Gabelstapler lenken können. Die Übernahme der Kosten zur Führerscheinklasse C ist jedoch nur dann steuer- und abgabenfrei, wenn plausible betriebliche Gründe für den Erwerb des Führerscheins vorliegen.

**Praxistipp:** Aus diesem Grund empfiehlt es sich, schriftlich seine Überlegungen im Lohnkonto festzuhalten, warum der Erwerb des Führerscheins der Klasse C betrieblich notwendig ist (Arbeitnehmer soll 7,5-Tonner oder Spezialfahrzeuge fahren, es ist eine Erweiterung der Fuhrparkflotte geplant oder der Arbeitnehmer soll als Ersatz ausgebildet werden).

#### 5. Fehlerquelle Scheinselbständigkeit

Beschäftigt ein Unternehmer einen anderen Unternehmer, der jedoch keinen weiteren Auftraggeber hat, kann das eine teure Angelegenheit werden. Denn kommt ein Prüfer der Sozialversicherung zu der Auffassung, dass es sich bei dem beschäftigten Unternehmer eigentlich um einen Scheinselbstständigen handelt, droht rückwirkend die Nachzahlung von Sozialabgaben und Lohnsteuer.

**Praxistipp:** Um nicht Jahre später für günstige Unternehmer tief in die Tasche zu greifen und nachzahlen zu müssen, sollten Firmen für beauftragte Unternehmer bei der Deutschen Rentenversicherung eine Statusfeststellung beantragen. Dabei wird ermittelt, ob es sich bei dem beauftragten Unternehmer tatsächlich um einen Unternehmer und nicht um einen Arbeitnehmer handelt.

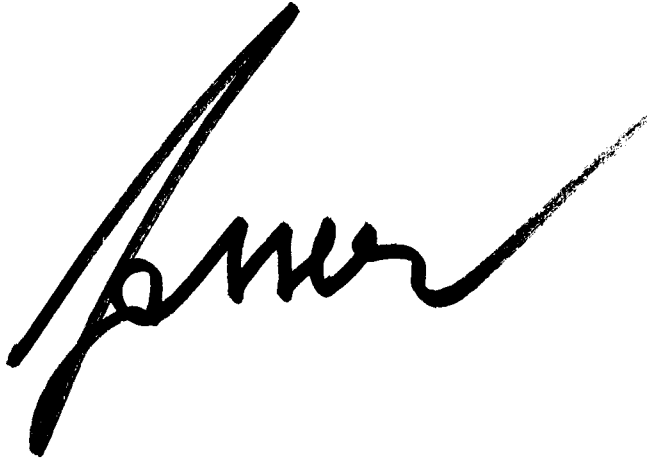
### 11.2 Jahreswechsel 2010/2011 in der Lohnabrechnung

Immer mehr Daten werden in digitaler Form erhoben, gleichzeitig steigt der Anspruch an die Datenqualität. Hier reihen sich das Aufwendungsausgleichsgesetz, das Zahlstellen-Meldeverfahren und ein neues technisches Verfahren bei den elektronischen Rückmeldungen ein.

Ab 01.01.2011 müssen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) die Erstattungsanträge für Arbeitgeberaufwendungen im Rahmen der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Beschäftigungsverbot sowie der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld elektronisch übermittelt werden. Im Gegenzug entfallen die Papieranträge. Die Erstattungsanträge werden mit der Lohnabrechnung erstellt und anschließend an die Krankenkassen übermittelt. **Die dazu erforderlichen Informationen werden daher pünktlich zum Abrechnungstermin benötigt.**

Soviel für heute.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bosser', written in a cursive style.

Richard Bosser  
Steuerberater

**Anlage**

HINWEISE OKTOBER 2010

**Besuchen Sie unsere Homepage  
[www.bosser.de](http://www.bosser.de)**